

Anhang 2 zur Abwägungstabelle

- **SL Windenergie GmbH**
z. Hd. Herr Joachim Schulenburg
Voßbrinkstr. 67
45966 Gladbeck



- **Flächennutzungsplan der Gemeinde Billerbeck / Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung**
Stellungnahme des Gutachters zum ergänzenden Schreiben der Kanzlei RA Kaldewei bezüglich der Zone Kentrup
19. August 2016

ecoda
UMWELTGUTACHTEN
Dr. Bergen & Fritz GbR
Ruinenstr. 33
44287 Dortmund

Fon 0231 5869-5693
Fax 0231 5869-9515
ecoda@ecoda.de
www.ecoda.de

Sehr geehrter Herr Schulenburg,

hiermit übersende ich Ihnen meine Stellungnahme zum ergänzenden Schreiben der Kanzlei RA Kaldewei. Ich werde zu den auf den Seiten 2 bis 6 aufgeführten Themen des Schreibens Stellung nehmen. Den Punkt 6 auf den Seiten 7 und 8 nehme ich aus, da hierzu fachlich durch meine Person nicht Stellung genommen werden kann bzw. muss.

Artenschutzrechtliche Vollzugshindernisse (Seite 2: Absatz 1 bis 4)

Die RA Kanzlei verweist auf eine fehlerhafte Ausweisung der Zone Kentrup und begründet dies mit der Vollzugsunfähigkeit des Plans, welche sich aus unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikten ergibt.

Die Frage, ob artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können und ggfs. überwindbar sind, wird in der Regel in der vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) beantwortet (s. a. MKULNV & LANUV 2013, MKULNV 2016). Hier werden die Zugriffsverbote artspezifisch im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung geprüft sowie ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Für die Flächennutzungsplanung der Gemeinde Billerbeck erfolgte diese vertiefende Prüfung (vgl. ECODA 2015a, ECODA 2015b, c) u. a. für die Rohrweihe, da die Vorprüfung (ASP I; ÖKOPLAN 2014) insbesondere diesbezüglich eine Erforderlichkeit ergab.

- **Flächennutzungsplan der Gemeinde Billerbeck / Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung**
Stellungnahme des Gutachters zum ergänzenden Schreiben der RA Kaldewei
19. August 2016



- Die in dieser ASP II für den speziellen Fall ausgewählten und von der Fachwelt als wirksam eingestuften Artenschutz-Maßnahmen (vgl. MKULNV 2013) werden den über die ASP I ermittelten artenschutzrechtlichen Konflikt beseitigen können.

Artenreichtum, Untersuchungsmängel, und kumulierende Auswirkungen auf lokale Populationen (Seite 2: Absätze 5 und 6 und Seite 3: Absätze 1 bis 3)

Die RA-Kanzlei Kaldewei stellt falsch dar, dass in der ASP I lediglich Rohrweihe, Kiebitz und Baumfalke als Brutvögel festgestellt wurden. Dass die Kanzlei zur Richtigstellung dabei auf Textstellen in eben dieser Studie verweist, ist unverständlich. Möglicherweise sind hier Benennungen vertauscht worden.

Grundlegende Untersuchungen der ASP II waren eine Brut- und eine Rastvogeluntersuchung (s. ÖKOPLAN 2014) sowie eine Raumnutzungsanalyse (s. ECODA 2015c). Somit ist hinsichtlich der Vogelarten sehr wohl eine leitfadiskonforme Beurteilung artenschutzrechtlicher Fragestellungen (s. MKULNV & LANUV 2013) möglich.

Eine Artenschutzprüfung hat artbezogen zu erfolgen. Der Tötungstatbestand ist dabei bezogen auf das Individuum abzuprüfen. Da artenschutzrechtliche Konflikte bei der Planung vermieden werden müssen und im vorliegenden Fall hierfür ein umfangreiches Konzept erarbeitet wurde, können sich Auswirkungen wie „signifikant erhöhte Tötungsrisiken“ nicht summativ ergeben. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor (vgl. ECODA 2015a), dass sich bei Durchführung der Planung das Inventar oder Populationen von Arten verändern werden.

Baumfalke (Seite 4: Punkt 1)

Der Baumfalke gilt nicht als stöempfindlich gegenüber dem Betrieb von Windenergieanlagen, sodass auch unter Berücksichtigung des WEA-Bestands in weiteren Entfernungen weiterhin die Annahme seine Gültigkeit besitzt, dass der Art im Umfeld der Potenzialfläche eine ausreichende Zahl von Jagdhabitaten erhalten bliebe.

- **Flächennutzungsplan der Gemeinde Billerbeck / Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung**
Stellungnahme des Gutachters zum ergänzenden Schreiben der RA Kaldewei
19. August 2016



- Zur Feststellung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos reichen die bei den umfangreichen Untersuchungen (u. a. Raumnutzungsanalyse, ECODA 2015c) registrierten Flugbewegungen im Raum nicht aus. Die Flüge traten aufgrund der Seltenheit bzw. ihrer fehlenden Regelmäßigkeit offensichtlich nicht im funktionalen Zusammenhang zwischen einem Brutplatz und einem essentiellen Nahrungsgebiet auf, so dass eine korridorhafte Befliegung nicht vorlag (s. hierzu MKULNV & LANUV 2013). Die von der RA-Kanzlei angestellten Hochrechnungen erübrigen sich daher und stellen allenfalls dar, wie sich Baumfalken im Allgemeinen bzw. an einer Vielzahl von Orten im Münsterland feststellen lassen.

ecoda
UMWELTGUTACHTEN
Dr. Bergen & Fritz GbR
Ruinenstr. 33
44287 Dortmund

Fon 0231 5869-5693
Fax 0231 5869-9515
ecoda@ecoda.de
www.ecoda.de

Kiebitz (Seiten 4 und 5: Punkt 2)

Die Potenzialfläche und das nähere Umfeld haben für die Art Kiebitz nur eine geringe Lebensraumbedeutung (vgl. ÖKOPLAN 2014, ECODA 2015a). Die festgestellten Brutvorkommen befinden sich in derart weiter Entfernung, dass Windenergieanlagen in der Potenzialfläche Kentrup keine Gefahr für dort gezeigte Verhaltensweisen darstellen. Grundsätzlich gilt die Art in NRW nicht als WEA-empfindlich aufgrund erhöhter Kollisionsrisiken (vgl. MKULNV & LANUV 2013)

Rohrweihe (Seiten 5 und 6: Punkt 3)

Richtigerweise wird in der vollumfänglichen und abschließenden ASP II (ECODA 2015a) auf die zur Abwendung von Risiken hinsichtlich von Tötungen von Rohrweihen erforderlichen Maßnahmen eingegangen. Diese sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung teils zum jetzigen Zeitpunkt bereits detailliert festsetzbar, da sie völlig unabhängig von der Anzahl oder Standort- und Typenwahl von Windenergieanlagen innerhalb der Zone wirksam sind. Dies betrifft die Maßnahme *Row.Verm.1* (aber auch die Module I [keine Maßnahme zur Vermeidung] bis III; vgl. ECODA 2015b). Die Vermeidungsmaßnahmen *Row.Verm.2* bis *Row.Verm.4* sind abhängig von der Standortwahl für Windenergieanlagen innerhalb der Potenzialfläche und können daher erst auf nachgelagerter Genehmigungsebene zielführend entwickelt und detailliert festgesetzt werden.

Auf dieser Ebene ist dann je nach Anzahl und Standorten von WEA eine Ablenkung in Bereiche vorzusehen, die selbstverständlich unbeeinträchtigt sind und darüber hinaus in räumlichem

- **Flächennutzungsplan der Gemeinde Billerbeck / Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung**
Stellungnahme des Gutachters zum ergänzenden Schreiben der RA Kaldewei
19. August 2016



- Zusammenhang mit dem betroffenen Vorkommen stehen. Hierfür ist auch bei (unsachgemäßer) Ausblendung der Niederung der Steinfurter Aa eine Vielzahl von Möglichkeiten im weiteren Umfeld der Potenzialfläche erkennbar. Damit kann dies einer Vollziehbarkeit der Planung nicht entgegengehalten werden,

ecoda
UMWELTGUTACHTEN
Dr. Bergen & Fritz GbR
Ruinenstr. 33
44287 Dortmund

Fon 0231 5869-5693
Fax 0231 5869-9515
ecoda@ecoda.de
www.ecoda.de

Schwarzstorch (Seite 6: Punkt 4_1)

Gemäß MKULNV & LANUV (2013) handelt es sich beim Schwarzstorch als Brutvogel (!) um eine WEA-empfindliche Art (Störempfindlichkeit gegenüber dem Betrieb; z. B. Brutaufgabe). Auf Bruten von Schwarzstörchen im Umfeld von bis zu 3 km der Potenzialfläche existieren keine Hinweise (vgl. ÖKOPLAN 2014). MKULNV & LANUV (2013) sehen für die nordrhein-westfälischen Vorkommen ein erweitertes Untersuchungsgebiet nicht vor. Ein Mangel hinsichtlich der Weite von Untersuchungsräumen kann demnach nicht erkannt werden.

Zum Umgang mit den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) bei den durchgeführten Prüfschritten hinsichtlich des Artenschutzes auf FNP-Ebene verweise ich auf die Mitteilungen der AMTSCHIEFKONFERENZ 25.05.2015 (Top 12 Nr. 2, S. 16) (AMTSCHIEFKONFERENZ 2015). Einheitliche Empfehlungen zum Umgang mit windenergieempfindlichen Vogelarten sind nicht möglich. Es ist zu berücksichtigen, dass die naturräumlichen Gegebenheiten, die Flächennutzung sowie das vorkommende Artenspektrum und daher die jeweiligen Nutzungskonflikte in den Regionen unterschiedlich sein können. Die in den Ländern zu ergreifenden Maßnahmen müssen dem Rechnung tragen. Dadurch finden im Ländervergleich zunächst unterschiedlich erscheinende Positionen ihre fachliche Rechtfertigung. Es muss jeweils nachgewiesen werden, dass sich Windenergieanlagen nicht negativ auf die regionalen Vogelarten auswirken. Durch die vorgenommenen Untersuchungen konnte ein solcher Nachweis erbracht werden.

Die Ergebnisse der umfänglichen Untersuchungen (auch Raumnutzungsanalyse) führen zur Einstufung „seltener bis regelmäßiger Nahrungsgast“ im Umfeld von bis zu 3 km der Potenzialfläche (s. ECODA 2015a). Aufgrund der unterdurchschnittlichen Lebensraumbedeutung und der damit verbundenen Seltenheit von Besuchen von Schwarzstörchen im nahen Umfeld der

- **Flächennutzungsplan der Gemeinde Billerbeck / Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung**
Stellungnahme des Gutachters zum ergänzenden Schreiben der RA Kaldewei
19. August 2016



Potenzialfläche kann ausgeschlossen werden, dass sich etwaige Störungen populationsrelevant auswirken werden.

Schwarzmilan (Seite 6: Punkt 4_2)

Die Behauptung der RA-Kanzlei, dass sich bei jedem der Begehungstermine Schwarzmilane über der Potenzialfläche zeigten, ist falsch, wenn sich diese Aussage auf die Untersuchungen im Rahmen der Flächennutzungsplanung beziehen (vgl. ÖKOPLAN 2014, ECODA 2015a). Daher erübrigt sich eine weitere Auseinandersetzung mit den dann folgenden Beurteilungen.

Rastvögel (Seiten 6 und 7: Punkt 5)

Die Ergebnisse der umfangreichen Untersuchungen im Herbst/Winter 2014 und Winter/Frühjahr 2015 führen bei Kormoran, Blässgans und Kranich zur Einstufung des Umfelds der Potenzialfläche als unterdurchschnittlich bedeutsames Rasthabitat (vgl. ECODA 2015a). Der Kormoran ist lediglich im Zusammenhang mit Brutkolonien (also als Brutvogel) als WEA-empfindlich einzustufen (vgl. MKULNV & LANUV 2013). Nordische Gänse und Kraniche gelten als Rastvögel nicht wegen einer besonderen Kollisionsgefahr als WEA-empfindlich sondern wegen eines möglicherweise auftretenden Meideverhaltens (vgl. MKULNV & LANUV 2013).

Aufgrund der unterdurchschnittlichen Lebensraumbedeutung und des Fehlens von Rastaufenthalten von Blässgänsen oder Kranichen im nahen bis weiteren Umfeld (< 1.000 m Umkreis) der Potenzialfläche kann ausgeschlossen werden, dass sich etwaige Störungen populationsrelevant auswirken werden.

Ich hoffe, Ihnen hiermit verwertbare Informationen geliefert zu haben. Für Rückfragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Freundliche Grüße


Dipl.-Biol. Johannes Fritz

- **Flächennutzungsplan der Gemeinde Billerbeck / Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung**
Stellungnahme des Gutachters zum ergänzenden Schreiben der RA Kaldewei
19. August 2016



- Literatur:

- AMTSCHIEFKONFERENZ (2015): Beschluss zu TOP 12: „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten. 55. Amtschiefkonferenz am 21.05.2015 im Kloster Banz.
- ECODA (2015a): Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) zu Windenergieplanungen in der Potenzialfläche mit der Bezeichnung „Kentrup“ auf dem Gebiet der Stadt Billerbeck (Kreis Coesfeld). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der SL Windenergie GmbH. Dortmund.
- ECODA (2015b): Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) zum Vorkommen der Rohrweihe im Umfeld der Windenergie-Potenzialfläche mit der Bezeichnung "Kentrup" auf dem Gebiet der Stadt Billerbeck (Kreis Coesfeld). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der SL Windenergie GmbH. Dortmund.
- ECODA (2015c): Raumnutzungsanalyse „Rohrweihe“ zu Windenergieplanungen in der Potenzialfläche mit der Bezeichnung "Kentrup" auf dem Gebiet der Stadt Billerbeck (Kreis Coesfeld). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der SL Windenergie GmbH. Dortmund.
- LAG VSW (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER STAATLICHEN VOGELSCHUTZWARTEN) (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Stand: 15. April 2015.
http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/lagvsw2015_abstand.pdf
- MKULNV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht (online) vom 05.02.2013.
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17. Düsseldorf.
- MKULNV & LANUV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2013): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- ÖKOPLAN (2014): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag / Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe 1) und avifaunistische Erfassungen im Bereich der Potenzialfläche „Billerbeck-Kentrup“. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der Stadt Billerbeck. Essen.

ecoda
UMWELTGUTACHTEN
Dr. Bergen & Fritz GbR
Ruinenstr. 33
44287 Dortmund

Fon 0231 5869-5693
Fax 0231 5869-9515
ecoda@ecoda.de
www.ecoda.de